

Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung)

Vom 27. Juni 2012

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 14 Abs. 1 und 2, 14a Abs. 3, 15 Abs. 6 sowie 91 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Grundausrüstung

§ 1 Bewilligung der Anzahl Abteilungen

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) bewilligt in Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Höchst- und Mindestschülerzahlen die erforderlichen Abteilungen im jeweiligen Schulkreis und teilt gestützt auf die Anhänge 1–4 dieser Verordnung die Lektionen zu, die gemäss Lehrplan zu erteilen sind (Grundausrüstung).

² Es kann dabei auf die Verteilung der Schulanlagen innerhalb des Schulkreises Rücksicht nehmen.

³ In die Zuteilung der Lektionen eingeschlossen ist je eine Lektion pro Abteilung für die Erfüllung der Aufgaben als Klassenlehrperson.

§ 2 Kindergarten

¹ Als Höchstschrülerzahl für eine Abteilung gelten 25 Schülerinnen und Schüler.

² Als Mindestschülerzahl für eine Abteilung gelten 7 Schülerinnen und Schüler.

¹⁾ SAR [401.100](#)

§ 3 Primarschule

¹ Als Höchstschülerzahlen gelten

- a) für einklassige bis vierklassige Abteilungen 25 Schülerinnen und Schüler,
- b) für fünfklassige und sechsklassige Abteilungen 22 Schülerinnen und Schüler.

² Als Mindestschülerzahl gelten für alle Abteilungen 12 Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Oberstufe

¹ Als Höchstschülerzahlen gelten für Abteilungen

- a) an der Bezirksschule 25 Schülerinnen und Schüler,
- b) an der Sekundarschule 25 Schülerinnen und Schüler,
- c) an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler,
- d) im Berufswahljahr 20 Schülerinnen und Schüler.

² Als Mindestschülerzahlen gelten für Abteilungen

- a) an der Bezirksschule 18 Schülerinnen und Schüler,
- b) an der Sekundarschule 13 Schülerinnen und Schüler,
- c) an der Realschule 11 Schülerinnen und Schüler,
- d) im Berufswahljahr 12 Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Fachunterricht, Grundsatz

¹ Als Höchstschülerzahlen gelten für eine Lerngruppe

- a) in den Fächern Textiles Werken Primarschule und Oberstufe, Werken Oberstufe, Hauswirtschaft, Naturkundliches Praktikum, Geometrisches Zeichnen, Musikgrundschule 14 Schülerinnen und Schüler,
- b) im Fach Deutsch für Fremdsprachige 6 Schülerinnen und Schüler,
- c) im Instrumentalunterricht 3 Schülerinnen und Schüler.

² Als Mindestschülerzahlen gelten für eine Lerngruppe

- a) in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern im Allgemeinen 8 Schülerinnen und Schüler,
- b) in den Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die für die Schullaufbahn unabdingbar sind 6 Schülerinnen und Schüler,
- c) im Ensembleunterricht 6 Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Fachunterricht, Spezialfälle

¹ Bei mehrklassigen Lerngruppen im Fremdsprachenunterricht wird die Lektionenzahl um eine Lektion pro darin vertretene zusätzliche Jahrgangsklasse erhöht. Für die Bemessung der Lektionenzahl gilt folgende Basis:

- a) die unterste Jahrgangsklasse für Fremdsprachen an der Primarschule,
- b) diejenige Jahrgangsklasse mit den meisten Schülerinnen und Schülern im Fach Latein.

² Bei Lerngruppen im Fremdsprachenunterricht mit weniger als sechs Schülerinnen und Schülern wird die Lektionenzahl um eine Lektion reduziert.

³ Das BKS kann im übrigen Fachunterricht bei Vorliegen besonderer Umstände kleinere Lerngruppen bewilligen und die Anzahl der Lektionen angemessen reduzieren.

⁴ Bei weniger als drei Schülerinnen und Schülern im Instrumentalunterricht wird die Lektion gedrittelt.

§ 7 Einschulungsklasse und Kleinklassen

¹ Als Höchstschülerzahlen gelten für Abteilungen

- a) an der Einschulungsklasse 15 Schülerinnen und Schüler,
- b) an Kleinklassen, inklusive Werkjahr 12 Schülerinnen und Schüler.

² Als Mindestschülerzahlen gelten für Abteilungen

- a) an der Einschulungsklasse 8 Schülerinnen und Schüler,
- b) an Kleinklassen, inklusive Werkjahr 8 Schülerinnen und Schüler.

§ 8 Überschreiten der Höchstschülerzahlen

¹ Die Höchstschülerzahl einer Abteilung des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei im Verlauf eines Schuljahrs Eintretenden, um höchstens drei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

² Die Höchstschülerzahl einer Abteilung der Einschulungsklasse, der Kleinklasse (ohne Werkjahr) und einer Lerngruppe im Fachunterricht kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei im Verlauf eines Schuljahrs Eintretenden, um höchstens zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

³ Die Höchstschülerzahl einer Abteilung Werkjahr kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei im Verlauf eines Schuljahrs Eintretenden, um höchstens fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

⁴ Die Höchstschülerzahl einer Abteilung kann überschritten werden, wenn im Einverständnis der beteiligten Lehrpersonen Abteilungen in einzelnen Fächern oder in einzelnen Lektionen zusammengelegt werden.

§ 9 Unterschreiten der Mindestschülerzahlen

¹ Die Mindestschülerzahl einer Abteilung des Kindergartens, der Primarschule, der Oberstufe, der Einschulungsklasse und der Kleinklasse (mit Werkjahr) sowie einer Lerngruppe im Fachunterricht kann aus wichtigen Gründen, namentlich bei im Verlauf eines Schuljahrs Austretenden, um höchstens zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden.

² Das BKS kann in diesen Fällen die Lektionenzahl angemessen reduzieren.

§ 10 Schulleitungen

¹ Die Zuteilung der Ressourcen für die Schulleitungen durch das BKS an die Gemeinden beziehungsweise an die Gemeindeverbände basiert auf der im Anhang 5 dieser Verordnung aufgeführten Pensentabelle für die Schulleitung.

² Stichtag für die Berechnung ist der 15. September. Die zugeteilten Ressourcen gelten alsdann für die Dauer von drei Jahren, soweit die bestehende Schulorganisation in diesem Zeitraum keine substantziellen Veränderungen erfährt.

³ Das BKS koordiniert die Einreihung der Löhne der Schulleitungen, wenn sich im Vergleich zu anderen Schulen mit ähnlichen Strukturen und Schulleitungsmodellen wesentliche Differenzen ergeben.

2. Zusatzlektionen

§ 11 Zuteilung

¹ Das BKS teilt die vom Grossen Rat beschlossenen finanziellen Mittel für Zusatzlektionen den Gemeinden und Gemeindeverbänden für deren Schulen (ohne Bezirksschule) nach Massgabe folgender Faktoren zu:

- a) Anteil der Schülerinnen und Schüler ohne schweizerisches, deutsches, liechtensteinisches oder österreichisches Bürgerrecht mit Wohnsitz in der Gemeinde, gemessen am Gesamtbestand der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz am gleichen Ort (Ausländerquote),
- b) Anteil der Sozialhilfe beziehenden Kinder im Alter zwischen fünf und vierzehn Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde, gemessen am Gesamtbestand der Bevölkerung der entsprechenden Altersklasse mit Wohnsitz am gleichen Ort (Sozialhilfequote),

- c) Anteil der Einkommensschwachen, das heisst, Anteil der Steuerpflichtigen der Gemeinde mit Unterstützungsabzug, die in der unteren Hälfte der kantonalen Einkommensverteilung (satzbestimmendes Einkommen) liegen, gemessen am Gesamtbestand der Bevölkerung mit Unterstützungsabzug mit Wohnsitz am gleichen Ort (Quote Einkommensschwache).

² Bei Schulen in Gemeinden mit sozial unterschiedlichen Quartierstrukturen, die aufgrund der gemeindeweiten Faktoren gemäss Absatz 1 unterhalb der Anspruchsberechtigung liegen, wird auf Basis der drei Faktoren ein allfälliger Anspruch pro Quartierschule berechnet.

§ 12 Verwendung

¹ Mindestens die Hälfte der zugesprochenen Zusatzlektionen haben die Schulen für den Unterricht nach Stundentafel zu verwenden. Maximal die Hälfte des Gegenwerts der zugesprochenen Zusatzlektionen darf anderweitig eingesetzt werden, soweit die Verwendung dieser Mittel dem Ausgleich ungleicher Voraussetzungen gemäss § 11 Abs. 1 lit. a–c dient.

² Das BKS kann die Zuteilung der Zusatzlektionen an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.

§ 13 Wirkungsüberprüfung

¹ Das BKS sorgt für eine periodische Wirkungsüberprüfung der Zusatzlektionen.

3. Assistenzen in sehr schwierigen Klassensituationen

§ 14 Zuteilung

¹ Das BKS kann bei sehr schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulen auf Gesuch der Schulpflege eine Assistenzperson oder eine zusätzliche Lehrperson zuteilen.

² Von einer sehr schwierigen Klassensituation an Real- und Sekundarschulen wird ausgegangen, wenn

- a) an einer Klasse eine problematische Konstellation entsteht, die sich durch Bandenbildung, starke Leistungs- und Motivationsprobleme, gehäufte Verweigerungen oder Respektlosigkeiten manifestiert, oder
- b) schwerwiegende Vorfälle zu verzeichnen sind, wie beispielsweise Mobbing, Gewalt und Auswüchse von Suchtverhalten.

§ 15 Subsidiarität und Befristung

¹ Die Assistenz wird nur gewährt, wenn alle zur Verfügung stehenden schulinternen Ressourcen für Schülerinnen und Schüler sowie Unterstützungsangebote für Lehrpersonen ausgeschöpft sind.

² Die Zuteilung einer Assistenz ist auf ein halbes Jahr befristet.

4. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 1–9 sowie der Anhänge 2–4 am 1. August 2013 in Kraft. Die §§ 1–9 sowie die Anhänge 2–4 treten am 1. August 2014 in Kraft.

II.

Der Erlass SAR [421.336](#) (Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005) (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7a

Aufgehoben.

§ 7b

Aufgehoben.

Anhänge

- 4 Schülerzahlen und Zuteilung von Lektionen (Stunden) am Kindergarten (**aufgehoben**)

III.

Der Erlass SAR 421.336 (Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005) (Stand 1. August 2011) wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung unter Ziff. II. tritt am 1. August 2013 in Kraft. Die Aufhebung unter Ziff. III. tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Aarau, 27. Juni 2012

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOCHULI

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER

Anhang 1 ¹

Schülerzahlen und Zuteilung von Lektionen an den Kindergärten

	Einzelkindergarten Eine Abteilung an einem Standort	Mehrfachkindergarten Zwei oder mehr Abteilungen am gleichen Standort
Schülerzahl	Anzahl Lektionen (45 Minuten)	
81 – 85		136
76 – 80		112
61 – 75		102
51 – 60		84
41 – 50		68
31 – 40		56
26 – 30		46
26 – 28	37	
21 – 25	34	
16 – 20	28	
7 – 15	23	
5 – 6	23	

Mindestschülerzahl pro Abteilung: 7

Höchstschülerzahl pro Abteilung: 25

In den Zuteilungen der Tabelle ist jeweils eine Lektion für die Klassenlehrperson als Teil der Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr enthalten (vgl. § 38b Abs. 1 VALL).

Eine für die Randstundenbetreuung eingesetzte Lektion wird mit 90 Minuten verrechnet.

¹ Anhang 1 zur Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 27. Juni 2012 (SAR 421.321)

Anhang 2 ¹

Schülerzahlen und Zuteilungen von Lektionen an der Primarschule

Abteilung / Klasse	1-klassig						2-klassig obere		3-klassig oberste		4-kl.	5-kl.	6-kl.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	2. oder 3.	4., 5., 6.	3.	4., 5., 6.			
Schülerzahl	Anzahl Lektionen												
28	30						31		34		36		
27													
26													
25	28						29		32		34	36	
24													
23													
22													
21												36	
20													
19													
18													
17	25						26		30		32	34	
16													
15	21	22	24	25	26	25	24	25	28		30	32	
14													
13	20	21	23	24	25	24	23	24	25	26	28	30	
12													
11	20	21	23	24	25	24	23	24	25	26	27	29	
10													

In den Zuteilungen der Tabelle ist eine Lektion für die Klassenlehrperson als Teil der Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr enthalten (siehe § 38b Abs. 1 VALL).

Nicht enthalten sind folgende Fächer, die im Fachunterricht erteilt werden: Musikgrundschule, Textiles Werken, Englisch und Französisch, Werken ab der 6. Klasse.

Für den Unterricht mit Blockzeiten (siehe § 7 Abs. 4 SchulG) werden den Abteilungen der 1. und 2. Klasse mindestens 24 Lektionen (exkl. Musikgrundschule) bewilligt.

¹ Anhang 2 zur Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 27. Juni 2012 (SAR 421.321)

Anhang 3 ¹

Schülerzahlen und Zuteilung von Lektionen an der Oberstufe

	Bezirksschule	Sekundarschule	Realschule	Berufswahljahr
Schülerzahl	Anzahl Lektionen			
28	3 zusätzliche Teilungs- lektionen	33 ¹⁾		
27				
26				
25	Anzahl der Schülerpflicht- lektionen gemäss Lehrplan	31 ¹⁾	33 ²⁾	33
24				
23			31 ²⁾	
22				
21				
20				
19				
18				
17		30 ¹⁾	29 ²⁾	30
16				
15				
14				
13				
12				
11		29 ¹⁾		
10			27 ²⁾	28
9				

¹⁾ Inkl. eine Fremdsprache, exkl. Hauswirtschaft, Werken, Textiles Werken und die Wahlfächer.

²⁾ Exkl. Fremdsprachen, Hauswirtschaft, Werken, Textiles Werken und die Wahlfächer.

In den Zuteilungen der Tabelle ist eine Lektion für die Klassenlehrperson als Teil der Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr enthalten (siehe § 38b Abs. 1 VALL).

¹ Anhang 3 zur Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 27. Juni 2012 (SAR 421.321)

Anhang 4 ¹

Schülerzahlen und Zuteilung von Lektionen an der Einschulungsklasse (EK) und an Kleinklassen (KK)

	Einschulungs- klasse ¹⁾		Kleinklasse Primarschule ²⁾	Kleinklasse Oberstufe ³⁾	Kleinklasse Werkjahr ⁴⁾
	Abteilung 1. oder 2. Jahr	Abteilung 1. und 2. Jahr			
Schülerzahl	Anzahl Lektionen				
17	29	30			Lektionenpool
16					
15	28	29			
14					
13					
12	24	25	28	28	Lektionenpool gemäss Lehrplan Abschnitt 2.5
11					
10					
9	20	22			
8					
7			24	25	
6					

1) Exkl. Musikgrundschule

2) Exkl. Musikgrundschule, Textiles Werken und Englisch

3) Exkl. Hauswirtschaft, Werken, Textiles Werken und die Wahlfächer

4) Im Lektionenpool sind alle Fächer gemäss Lehrplan enthalten.

In den Zuteilungen der Tabelle ist eine Lektion für die Klassenlehrperson als Teil der Entlastung von 60 Stunden pro Schuljahr enthalten (siehe § 38b Abs. 1 VALL).

¹ Anhang 4 zur Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 27. Juni 2012 (SAR 421.321)

Anhang 5 ¹

Pensentabelle Schulleitung

Kinder	Pensum	Kinder	Pensum	Kinder	Pensum	Kinder	Pensum
		50	25%	250	85%	640	205%
12	15%	55	30%	260	90%	650	205%
13	15%	60	30%	270	95%	700	220%
14	15%	65	30%	280	95%	750	235%
15	15%	70	35%	290	100%	800	250%
16	15%	75	35%	300	100%	850	265%
17	15%	80	35%	310	105%	900	280%
18	15%	85	40%	320	110%	950	295%
19	20%	90	40%	330	110%	1'000	310%
20	20%	95	40%	340	115%	1'050	325%
21	20%	100	40%	350	115%	1'100	340%
22	20%	105	45%	360	120%	1'150	355%
23	20%	110	45%	370	125%	1'200	370%
24	20%	115	45%	380	125%	1'250	385%
25	20%	120	50%	390	130%	1'300	400%
26	20%	125	50%	400	130%	1'350	415%
27	20%	130	50%	410	135%	1'400	430%
28	20%	135	55%	420	140%	1'450	445%
29	20%	140	55%	430	140%	1'500	460%
30	20%	145	55%	440	145%	1'550	475%
31	20%	150	55%	450	145%	1'600	490%
32	20%	155	60%	460	150%	1'650	505%
33	20%	160	60%	470	155%	1'700	520%
34	20%	165	60%	480	155%	1'750	535%
35	25%	170	65%	490	160%	1'800	550%
36	25%	175	65%	500	160%	1'850	565%
37	25%	180	65%	510	165%	1'900	580%
38	25%	185	70%	520	170%	1'950	595%
39	25%	190	70%	530	170%	2'000	610%
40	25%	195	70%	540	175%	2'050	625%
41	25%	200	70%	550	175%	2'100	640%
42	25%	205	75%	560	180%	2'150	655%
43	25%	210	75%	570	185%	2'200	670%
44	25%	215	75%	580	185%	2'250	685%
45	25%	220	80%	590	190%	2'300	700%
46	25%	225	80%	600	190%	2'350	715%
47	25%	230	80%	610	195%	2'400	730%

¹ Anhang 5 zur Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 27. Juni 2012 (SAR 421.321)

Kinder	Pensum	Kinder	Pensum	Kinder	Pensum	Kinder	Pensum
48	25%	235	85%	620	200%	2'450	745%
49	25%	240	85%	630	200%	2'500	760%

Sockel 12 % ¹⁾ / Pensum pro Kind: 0.30 %

Berechnung: Anzahl Kinder x 0.3 + 12 = Stellenprozent (auf 5 % runden)

¹⁾ Bei Zusammenschlüssen mehrerer Schulen mittels Gemeindevertrag oder Satzungen können die bisherigen Sockelbeiträge zusammen gerechnet für maximal zwei weitere Jahre ausgerichtet werden.